

<b>Satzung</b> der Gemeinde Parsau		Straßenausbau- beitragssatzung	Aktenzeichen: 10 20 09
---------------------------------------	---	-----------------------------------	---------------------------

Art	Beschlussfassung am:	In-Kraft-Treten am:
Satzung	27.03.2002	
1. Änderung	02.12.2020	01.01.2021
2. Änderung	05.11.2025	01.10.2023

### Satzung

#### **der Gemeinde Parsau über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 02.12.2020 hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 2 Änderung**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten der Bereitstellung;
  2. die Kosten für die Freilegung der Flächen
  3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
  4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten- und Rand-, und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die

anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden
  - b) Rad- und Gehwegen, auch kombinierten Rad- und Gehwegen
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - d) entfällt
  - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  - h) niveaugleichen Mischflächen
  - i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.)
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  7. die Fremdfinanzierung.
  8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

#### § 4

#### Änderung

#### **Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Absatz 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft der Rat. trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde
  5. die Radwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  8. –entfällt-
  9. die Parkflächen
  10. die Grünanlagen

11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

(4)

## § 5

### Änderung

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen sowie bei verkehrsberuhigten **Wohnstraßen** und **nicht befahrbaren Wohnwegen** **60 v.H.**
2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr**
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen **35 v.H.**
  - b) entfällt
  - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 v.H.**
  - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **50 v.H.**
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) **55 v.H.**
  - f) für niveaugleiche Mischflächen **40 v.H.**
  - g) für kombinierte Geh- und Radwege **40 v.H.**
3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Durchgangsverkehr** dienen
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen **25 v.H.**
  - b) entfällt
  - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **35 v.H.**
  - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **40 v.H.**
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) **50 v.H.**
  - f) für kombinierte Geh- und Radwege **35 v.H.**
4. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 2 NStrG **30 v.H.**  
(Gemeindeverbindungswege)
5. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege)
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen **60 v.H.**
  - b) die dem Anliegerverkehr und sonstigen Verkehr dienen **35 v.H.**
  - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen **25 v.H.**
6. bei Fußgängerzonen **50 v.H.**

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Parsau, den 14.11.2025



Kerstin Keil  
Bürgermeisterin

Angezeigt am 14.11.2025 beim Landkreis Gifhorn	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 11/2025  Gifhorn, den 30.11.2025	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: 50  Parsau, den 12.12.2025
gez. Kerstin Keil Bürgermeisterin		